GEMEINDE STARZACH
LANDKREIS TÜBINGEN

S a t z u n g
zur Abrundungssatzung „Neuhauser Straße“
in Starzach, Ortsteil Bierlingen
vom 22.10.2026

Der Gemeinderat hat am 22.10.2026 aufgrund von § 10 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung und § 74 Landesbauordnung (LBO) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung, die

Abrundungssatzung

„Neuhauser Straße“

im Ortsteil Bierlingen

einschließlich der für ihren Geltungsbereich aufgestellten Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Maßgebliche Bestandteile der Satzung sind folgende beratene und beschlossene Unterlagen:

- Abrundungssatzung zeichnerischer Teil mit Datum 18.05.2026
- Textliche Festsetzungen mit Datum vom 05.10.2026
- Begründung mit Datum vom 05.10.2026
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Datum 18.05.2026

die vom Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg am Neckar und HPC AG ebenfalls aus Rottenburg am Neckar gefertigt wurden. Bei der Ausführung der baulichen Anlagen und Außenanlagen sind die Festsetzungen der Abrundungssatzung einzuhalten. Mit Inkrafttreten dieser Abrundungssatzung treten im Geltungsbereich alle bisher gültigen bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Satzungen außer Kraft.

Starzach, 11.11.2026



Thomas Noé

Bürgermeister